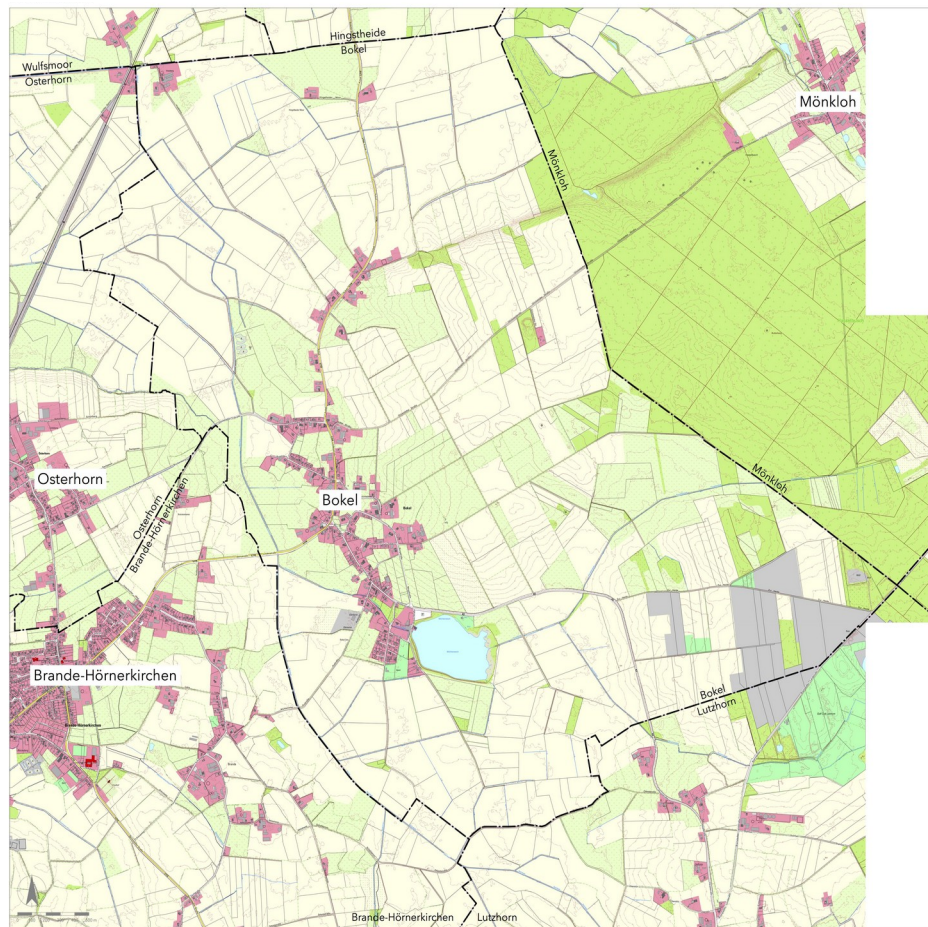


GEMEINDE BOKEL RAHMENKONZEPT SOLARFLÄCHEN

TEIL II
INTERKOMMUNALE ABSTIMMUNG
03.11.2022



Verfasser im Auftrag der Gemeinde:



www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:

Dipl.- Ing. Martin Stepany

B.Eng. (cand.) Levke Ruff

1. Erfordernis der interkommunalen Abstimmung

Die Gemeinde Bokel hat von Sept. bis Nov. 2021 ein Rahmenkonzept Solarflächen für ihr Gemeindegebiet auf der Grundlage der Vorgaben und Kriterien des Erlasses des Ministeriums für Inneres (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich) vom November 2021 erarbeitet. Das Rahmenkonzept wurde von der Gemeindevertretung am 09.12.2021 als informelles Planungsinstrument zur Beurteilung von eingehenden Projektanfragen beschlossen.

Für die Planung von Freiflächen-PVA kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB besondere Bedeutung zu. Die Planungen benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Dies hat im Rahmen der Bauleitplanung in den Beteiligungsschritten der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) u. § 4 (2) BauGB) zu erfolgen.

Darüber hinaus sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen auch nach *Ziff. 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021* möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Nach Ansicht des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung genügt die reguläre Beteiligung im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1, 2 BauGB nicht den Anforderungen an eine solche gemeindegrenzenübergreifende Abstimmung.

Im Landesentwicklungsplan (LEP 2021) ist in Ziffer 3.4.2 Absatz 5 der Grundsatz formuliert, dass für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden soll. Die Landesregierung hat zwar am 13.09.2022, bezogen auf diesen Grundsatz des LEP beschlossen, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten; gleichwohl besteht die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten (z.B. außergewöhnlicher Größe oder der Lage in einem besonders konflikträchtigen Raum) im Ausnahmefall trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) durchzuführen.

Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte sind in diesem Zusammenhang nach wie vor am besten geeignet, um potenzielle Konfliktslagen großflächiger Planungen und Agglomerationen, die im Kontext mehrerer Planungen benachbarter Gemeinden entstehen könnten, zu beschreiben und planerisch zu bewerten.

2. Durchführung der interkommunalen Abstimmung

Aus vorgenannten Gründen sind die Nachbargemeinden im Sinne der gemeindeübergreifenden Abstimmung mit den Aussagen des gemeindlichen Rahmenkonzeptes beteiligt worden; im Rahmen dieser Abstimmung wurden die Nachbargemeinden gebeten, Aussagen dazu zu treffen,

- inwieweit sie die Darstellung der potenziellen PV-Eignungsbereiche in Ihrem jeweiligen Gemeindegebiet nachvollziehen können,
- inwieweit sich dabei ihre gemeindlichen Interessen widerspiegeln,
- ob es gemeindeseits grundsätzlich den Wunsch der Ansiedlung von PV-Anlagen in ihrem Gemeindegebiet gibt (wenn ja, wo?) und
- ob in ihrem Gemeindegebiet konkrete Ansiedlungswünsche von Landeigentümern, Projektentwicklern oder sonstigen Investoren existieren (wenn ja, wo?).

Beteiligt wurden mit Schreiben vom 15.09.2022 (s. Anlage 1) die Gemeinden:

- Wulfsmoor, Hingstheide (Amt Kellinghusen)
- Osterhorn, Brande-Hörnerkirchen (Verwaltungsgemeensch. Stadt Barmstedt / Amt Hörnerkirchen)
- Lutzhorn (Amt Rantzeu)
- Heidmoor, Mönkloh (Amt Bad Bramstedt-Land).

3. Ergebnis der interkommunalen Abstimmung

Alle beteiligten Gemeinden haben auf das o.g. Schreiben geantwortet (s. Anlage 2) und bestätigen, dass sie die Aussagen des Rahmenkonzeptes nachvollziehen können. Keine der Nachbargemeinden sieht sich durch die Planung der Gemeinde Bokel in ihren zukünftigen Entwicklungsabsichten beeinträchtigt.

Aus der Abstimmung ergibt sich, dass nur wenige weitere Solarparks in den Nachbargemeinden vorgesehen sind.

Die Gemeinde Wulfsmoor hat kürzlich den Antrag eines Investors aus mehreren Gründen abgelehnt und eine vorlaufende Potenzialflächenanalyse gefordert.

In der Gemeinde Heidmoor bestehen zwar diverse Ansiedlungswünsche von Landeigentümern, Projektentwicklern oder sonstigen Investoren; es wurden aber noch keine gemeindlichen Entscheidungen getroffen.

In allen anderen Gemeinden bestehen aktuell und absehbar keine Absichten, Solarparks zu entwickeln.

4. Fazit

Aus der interkommunalen Abstimmung geht hervor, dass die im Rahmenkonzept der Gemeinde Bokel identifizierten bzw. festgelegten Potenzialflächen für Solar-Freiflächenanlagen zu keinen Konflikten mit nachbarschaftlichen Belangen und auch nicht zu einer räumlichen Überlastung durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen führen.

Vor diesem Hintergrund ist die Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren für zukünftige Vorhaben in diesen Potenzialflächen zu sehen, die zudem bereits jetzt in einem vorbelasteten Bereich gem. Ziff. 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 liegen. Diese Vorbelastung würde sich durch den geplanten Bau der Bundesautobahn 20 noch weiter verstärken.

Anlage:

- 1)** Anschreiben an die Gemeinden vom 15.09.2022
- 2)** Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen